



„Verlaufskontrollen“ nach GOÄ-Nr. Ä5:

Wissenswertes zur Dokumentation und Berechnung

Bei allen Therapien, die sich über mehrere Sitzungen erstrecken (z. B. Wurzelkanalbehandlungen), werden regelmäßige Verlaufskontrollen im Sinne der GOÄ-Nr. Ä5 durchgeführt, aber leider nicht immer berechnet.

Um die Leistung korrekt in Ansatz zu bringen, muss die Abgrenzung zu anderen Leistungen, die ebenfalls das Wort „Kontrolle“ in der Leistungsbeschreibung tragen, bekannt sein. Kontrolluntersuchungen im Sinne der GOÄ-Nr. Ä5 dürfen nicht mit verschiedenen anderen Leistungen, bei denen in der Leistungsbeschreibung ebenfalls das Wort „Kontrolle“ auftaucht, verwechselt werden! Deshalb ist insbesondere bei der Erfassung von diesen Leistungen auf eine sehr präzise Dokumentation zu achten.

Ausschluss der GOÄ-Nr. Ä5 neben anderen GOÄ- und GOZ-Leistungen?

Die Einschränkung aus den allgemeinen Bestimmungen, wonach die GOÄ-Nr. Ä5 nur einmal je Behandlungsfall neben weiteren Leistungen aus Teil C bis O der GOÄ berechnungsfähig ist, bezieht sich nur auf GOÄ-Leistungen. Eine solche Einschränkung ist neben GOZ-Leistungen nicht vorgesehen. Aus diesem Grund kann die GOÄ-Nr. Ä5 in einem Behandlungsfall neben GOZ-Leistungen auch mehrfach berechnet werden, sofern keine weiteren GOÄ-Leistungen in derselben Sitzung angefallen sind.

Abgrenzung zum Leistungsinhalt anderer Gebührenpositionen

Bei der Berechnung von Leistungen muss grundsätzlich auch der § 4 Abs. 2 GOZ beachtet werden. Dieser besagt, dass Leistungen dann nicht gesondert berechnet werden dürfen, wenn sie Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung sind. Ebenso muss der nachfolgenden Satz beachtet werden: „Eine

Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.“ Diese recht komplizierten Aussagen sind auch unter dem Begriff „Zielleistungsprinzip“ bekannt.

Das bedeutet: Neben Leistungen, die bereits eine Kontrolle beinhalten, kann die GOÄ-Nr. Ä5 nicht zusätzlich für die Kontrolle **desselben** Sachverhaltes berechnet werden.

Leistungen, die bereits eine Kontrolle beinhalten, sind z. B.:

- **3290** Kontrolle nach chirurgischem Eingriff
- **4060** Kontrolle und Nachreinigung nach Belagsentfernung
- **4150** Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontalchirurgischem Eingriff
- **7040** Kontrolle eines Aufbissbehelfs
- **7050** Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche, subtraktive Maßnahmen
- **7060** Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche, additive Maßnahmen

Wird jedoch beispielsweise eine Wundkontrolle nach der GOZ-Nr. 3290 durchgeführt und ist zur Abklärung von weiteren/anderen Symptomen oder kontrollbedürftigen Befunden eine über die übliche postoperative Kontrolle hinausgehende Untersuchung notwendig, kann die GOÄ-Nr. Ä5 zusätzlich berechnet werden. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht eine derartige Konstellation.

BEISPIEL (AUSZUG)

Patient erscheint nach Extraktion des Zahnes 26. Außerdem wurde in vorherigen Sitzungen eine endodontische Behandlung des Zahnes 24 durchgeführt.

Datum	Zahn/Regio	Leistung	GOZ/GOÄ	EUR	Faktor
4.5.	26	Wundkontrolle nach chirurgischem Eingriff	3290	7,11	2,3
		Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff: Säuberung der Wunde	3300	8,41	2,3
	24	Verlaufskontrolle nach endodontischer Therapie: Perkussionstest durchgeführt, Zahn nicht klopfempfindlich, Zahn beschwerdefrei – gute Prognose für Weiterbehandlung	Ä5	10,72	2,3
		Beratung (15.10–15.18 Uhr) über die Wundverhältnisse nach chirurgischem Eingriff, die Kontrolle des Zahnes 24 und notwendige Weiterbehandlung	Ä1	10,72	2,3



Präzise Dokumentation ist entscheidend

Aufgrund häufiger Rückfragen und Beanstandungen durch private Kostenerstatter sollte man bei derartigen Konstellationen auf eine ganz besonders sorgfältige Dokumentation achten. Neben der untersuchten Region muss auch der Anlass der Untersuchung, ein kurzer klinischer Befund bzw. ein Ergebnis und eine medizinische Bewertung des Verlaufs dokumentiert werden. Insbesondere bei der Berechnung der GOÄ-Nr. Ä5 neben anderen Kontrollleistungen ist dies unerlässlich – hier kann ein Hinweis auf der Rechnung wirklich hilfreich sein, um Erstattungsproblemen vorzubeugen.

Nur eine vollständige Dokumentation ermöglicht – nicht nur bei Beanstandungen – die Darstellung von medizinischer Notwendigkeit und Eigenständigkeit der Leistung. Sie stellt sicher, dass bei späteren Kontrollen/Untersuchungen der bisherige Verlauf im Rückblick medizinisch bewertet werden kann. ■

Dieser Artikel war hilfreich für Sie?

Noch mehr brandaktuelles DAISY-Wissen erhalten Sie in dem DAISY-Streamingvideo „**Das Frühjahrs-Seminar 2026: Ihr Abrechnungs-Update – unverzichtbar für jede Praxis!**“



Hier gehts zum Streamingvideo.

Weitere Infos und Termine auf **daisy.de**. Die DAISY Akademie + Verlag GmbH ist auch bei Instagram, Facebook und YouTube aktiv.



Infos zum Unternehmen



Infos zur Autorin

DAISY Akademie + Verlag GmbH
Sylvia Wuttig, B.A. • info@daisy.de
www.daisy.de

Technik ist einfach

... mit den Technik-Profis

Erfahren Sie mehr

Einfach näher dran!

Reparatur, Validierung,
Wartung, Prüfung, IT-Service,
Montage, Entsorgung

2018-579-9555_Stand: 12.02.2025

